

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### des Abgeordneten Gerwald Claus-Brunner (PIRATEN)

vom 04. März 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. März 2015) und **Antwort**

#### Schließung der Müllabsauganlage in der Schlangenbader Straße

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die degewo um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Die nachfolgenden Aussagen beruhen auf den Stellungnahmen der degewo.

Frage 1: Über wie viele Jahre erstreckte sich der Abschreibungszeitraum der jetzigen Müllabsauganlage im Gebäudekomplex Schlangenbader Straße?

Antwort zu 1: Der Hauptteil der Müllabsauganlage, insbesondere die technischen Einrichtungen zum Steuern, Absaugen und zur Müllentsorgung, befindet sich seit Errichtung im Eigentum der Berliner Stadtreinigung (BSR). Dem Senat liegen keine Informationen über die von der BSR veranschlagte technische Nutzungsdauer der Müllabsauganlage im Gebäudekomplex Schlangenbader Straße vor.

Frage 2: Wie oft wurde seit dem Jahr 2000 die Müllabsauganlage gewartet? Bitte alle Wartungstermine und die jeweiligen Wartungstätigkeiten, wie Filterwechsel, Desinfektion, Sicherheitsprüfung, ggf. Anpassung auf den neuen technischen Stand, auflisten.

Antwort zu 2: Die am 02.01.1979 abgeschlossene Vereinbarung über die Errichtung und Betreibung einer Abfallentsorgungsanlage im Komplex Schlangenbader Straße regelt die Eigentumsanteile und den Betrieb der Anlage. Der Vertrag sah eine Laufzeit bis zum 31.12.2010 vor, per Nachtrag vom 22.09.2000 wurde er bis zum 31.12.2015 verlängert. Der Vertrag ist seitens der BSR rechtswirksam zum 31.12.2015 gekündigt. Über die vertragliche Gestaltung der notwendigen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten liegen dem Senat keine Informationen vor.

Die Instandhaltung, Wartung und der Betrieb sämtlicher haustechnischer Anlagen im Besitz der degewo – eingeschlossen der Bestandteile der Müllabsauganlage, die nicht im Eigentum der BSR sind – erfolgte bis zum März 2014 durch Firma URBANA im Rahmen eines Pauschalvertrages nach DIN 31051, 28380, VDMA 24186 und GEFMA 100/200. Detaillierte Einzelnachweise liegen vertragsgemäß somit nicht vor. Seit April 2014 führt die Firma Schwalenberg / Nehring die notwendigen Leistungen zur Instandhaltung und zum Betrieb der Anlage im Besitz der degewo durch. Dabei entstanden Instandhaltungskosten in Höhe von 21.655 EUR in 2014. Zu einzelnen Wartungsterminen und der dabei anfallenden Tätigkeit liegen dem Senat keine Informationen vor.

Frage 3: Wie sieht die Kostenvergleichsrechnung für einen Weiterbetrieb mit Sanierung der bestehenden Anlage auf der einen und die angestrebte Neuregelung mit Containerbetrieb auf der anderen Seite aus. Bitte eine detaillierte Aufstellung aller Kosten über den Abschreibungszeitraum, der für eine sanierte Müllabsauganlage gelten würde.

Antwort zu 3: Der Entschluss zur Schließung der Absauganlage ist ökologisch und ökonomisch begründet. Die Anlage entspricht nicht mehr den Anforderungen einer umweltgerechten und wirtschaftlichen Abfallentsorgung. Die Anlage ermöglicht keine Mülltrennung nach geltenden gesetzlichen Vorgaben. Auswertungen der BSR zeigen, dass die Mülltrennung in der Wohnanlage mit der vorhandenen Anlage nicht funktioniert. Die Trennquote liegt weit unterhalb des Berliner Durchschnitts. Der Austausch der Anlage kostet nach Schätzungen der BSR unter Verwendung einer Konzeption des Errichters der heutigen Anlage bis zu ca. 4,4 Mio. EUR. Allerdings wäre ein Austausch nach dem heutigen Bau- und Abfallrecht voraussichtlich nicht mehr zulässig. Die Kosten für die Umsetzung des neuen Entsorgungskonzeptes belaufen sich auf ca. 1,7 Mio. EUR. Sie umfassen den Neubau und die Erweiterung von Müllplätzen und Müllräumen, das Schließen der Müllabwurfshächte, das Schließen der Müllhebeschächte sowie das Verfüllen der Müllrohrtras-

se. Für die Mieterinnen und Mieter fallen nach diesem Konzept nur die üblichen tariflichen Müllgebühren der BSR an.

Nach Auskunft der degewo würde zudem die Instandsetzung und Erneuerung der Müllabsauganlage nach rechtlicher Einschätzung eines Gutachters vom Dezember 2014 einen Verstoß gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit nach dem Betriebskostenrecht darstellen. Danach stünde durch die Erneuerung der Anlage den Mieterinnen und Mietern ein Schadensersatzanspruch zu, nachdem sie beanspruchen könnten, so gestellt zu werden, als hätte die degewo die Müllabsauganlage stillgelegt und ein wirtschaftlich akzeptables Müllentsorgungskonzept umgesetzt.

Eine darüber hinausgehende Kostenvergleichsbetrachtung zur Sanierung und dem Betrieb der Müllabsauganlage liegt dem Senat nicht vor.

Frage 4: In welcher Höhe hat die degewo für den Gebäudekomplex Schlangenbader Straße Rücklagen gebildet?

Antwort zu 4: Die degewo setzt im Rahmen der Bestandsbewirtschaftung ein Instandhaltungs- und Instandsetzungskonzept über alle Bestände um. In diesem Rahmen werden auch zur Instandhaltung und Instandsetzung des Gebäudekomplexes Schlangenbader Straße regelmäßig die notwendigen Mittel zur Bestandserhaltung zur Verfügung gestellt. Objektgebundenen Rücklagen sind somit nicht vorhanden.

Frage 5: Teilt der Senat die Auffassung, dass der Gebäudekomplex „Schlange“ eine deutschlandweit einzigartige Einrichtung ist?

Antwort zu 5: Der Bau der Autobahnüberbauung Schlangenbader Straße war ein Modellvorhaben, das zwei Herausforderungen insbesondere gerecht werden wollte. Es sollten Wohnungen in guter städtischer Lage geschaffen und gleichzeitig durch die Überbauung eines Verkehrsweges Umweltbeeinträchtigungen auf ein Mindestmaß verringert werden. In diesem Sinne wird eine zeitgemäße und umweltgerechte Ertüchtigung des Abfallmanagements des Gebäudes der Ursprungsidee gerecht, die zu seiner Entstehung beitrug und stärkt den Gebäudekomplex in seiner Einzigartigkeit.

Frage 6: Teilt der Senat die Auffassung, dass die Wohnungseigentümer beim Abschluss ihres Wohnungsvertrages die Müllabsauganlage ebenfalls anteilig erworben haben? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 6: Im Nachtrag zum Vertrag mit der BSR vom 01.07.2000 wird die Eigentümergemeinschaft Schlangenbader Straße in den Vertrag eingebunden. Nach Beendigung des Vertrages fallen die Anlagenteile der Müllabsauganlage in das Eigentum der/des jeweiligen Grundeigentümerin oder Grundeigentümers, und damit anteilig - auf deren Grundstücken - auch an die Eigentümergemeinschaft.

Frage 7: Wir bitten unter Verweis auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs, VerfGH 92/14, um eine ausführliche Beantwortung.

Antwort zu 7: Die Fragen sind so ausführlich wie möglich beantwortet.

Berlin, den 19. März 2015

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Engelbert Lütke Daldrup

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Mrz. 2015)